

**Gemeinsame Stellungnahme  
der Organisationen Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), ClientEarth,  
Deutscher Naturschutzbund (DNR), Deutsche Umwelthilfe (DUH), Naturschutzbund  
(NABU) und Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU)  
zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung  
(IED) in deutsches Recht**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat uns mit E-Mail vom 28.11.2024 die Möglichkeit eröffnet, zu seinem Referentenentwurf für den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen sowie zu seinem Referentenentwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen Stellung zu nehmen. Die Entwürfe liegen uns als Mantelgesetz und als Mantelverordnung vor.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, frühzeitig zu den Referentenentwürfen Stellung nehmen zu können und nehmen diese nachfolgend gerne wahr. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme zunächst auf die aus unserer Sicht wesentlichen Gesichtspunkte und behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren weitere Aspekte zu ergänzen und/oder zu vertiefen.

## I. Vorbemerkung

Die **Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen** (nachfolgend als IED bezeichnet) **intendiert**, die **menschliche Gesundheit und Umwelt in integrierter und medienübergreifender Weise noch besser zu schützen**; gleichzeitig sollen **Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung gefördert** werden. Diese Intention **begrüßen wir ausdrücklich**. Die IED setzt damit einen Schwerpunkt, der in Zeiten sich rasant weiterentwickelnder Beschleunigungsgesetzgebung mit der Intention, über deutlich kürzere Verfahren Prüfumfänge zu reduzieren und damit materielle Standards abzubauen als Gegengewicht besonders wichtig ist. Transformation hin zur Treibhausgasneutralität bedeutet eben nicht nur, so schnell wie möglich den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, sondern auch unsere natürlichen Lebensgrundlagen besser zu schützen. Klimaschutz und Umweltschutz müssen Hand in Hand gehen; dies gebietet auch die in Artikel 20a GG verankerte Staatszielbestimmung. Das ordnungsrechtliche Instrumentarium ist für die Zielerreichung essenziell. Demgegenüber vermittelt die

Beschleunigungsgesetzgebung der letzten Jahre oft den Eindruck, dass behördliche Verfahren vor allem bürokratische Hürden ohne vernünftigen Zweck seien, die so weit wie möglich abgebaut oder vielleicht sogar ganz abgeschafft werden sollten. Es geht aber gerade darum, wegen der potentiellen Gefährlichkeit von umweltbelastenden Tätigkeiten grundsätzlich eine Präventivkontrolle beizubehalten und diese so auszustalten, dass die Risiken der Tätigkeiten möglichst gering sind.

Das BMUV strebt mit den vorliegenden Referentenentwürfen eine 1:1 Umsetzung des europäischen Rechts an und hat ein Konvolut an Änderungsvorschlägen vorgelegt. Wir möchten uns zunächst für die Synopsen der Änderungsgesetze bedanken, die die vorgeschlagenen Regelungen besser lesbar und nachvollziehbar machen.

Inhaltlich gehen die vorliegenden Entwürfe teilweise jedoch über eine 1:1 Umsetzung des europäischen Rechts hinaus und enthalten nicht hinnehmbare Zumutungen.

Ausdrücklich begrüßen möchten wir zunächst die verbindliche Einführung von Umweltleistungswerten und Umweltmanagementsystemen sowie die Vorgabe, strengstmögliche Emissionsgrenzwerte im nationalen Recht festzulegen. Auch die Festlegungen, die einen leichten und besseren Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen betreffen, unterstützen wir.

**Kritisieren möchten wir insbesondere die im großen Stil vorgenommenen Änderungen im Anhang 1 der 4. BImSchV. Für eine Reihe von Anlagenarten soll zukünftig kein förmliches Genehmigungsverfahren mehr durchzuführen sein, sondern ein vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) ausreichen; einige Anlagen sollen ganz aus dem Anwendungsbereich der genehmigungspflichtigen Anlagen herausgenommen werden. Die Durchführung vereinfachter Verfahren statt förmlicher Verfahren sehen wir in hohem Maße kritisch, weil dies dem Beeinträchtigungspotenzial vieler Anlagentypen nicht gerecht wird. Die Idee des Verordnungsgebers, über eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Anlagentypen zu klären, ob (in Ausnahmefällen) statt des vereinfachten Verfahrens doch ein förmliches Verfahren durchzuführen ist, zielt ohne eine verbindliche Vorgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, ins Leere.**

Da wir in diesem Punkt die **Hauptkritik an den vorliegenden Referentenentwürfen** sehen, ziehen wir die Kommentierung der Mantelverordnung vor die Kommentierung des Mantelgesetzes.

Dies vorweggeschickt, möchten wir zu den Referentenentwürfen im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

## **II. Mantelverordnung - Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

Die Änderungen des Anhangs 1 der 4. BImSchV dienen nicht nur der Anpassung an die Vorgaben der novellierten IED, sondern auch der Umsetzung des im November 2023 beschlossenen Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern. Sie sind nach Angaben der Begründung des Referentenentwurfes zur Mantelverordnung auch Ergebnis eines mehrjährigen Praxis-Dialoges unter Federführung des Ausschusses für anlagenbezogenen Immissionsschutz und Störfallvorsorge (AISV) der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft

Immissionsschutz (LAI). Begründet werden die umfangreichen Änderungen des Anhang 1 auf Seite 88 der Mantelverordnung wie folgt:

*“Eine Überprüfung im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat ergeben, dass diesen Anlagentypen [für die ein förmliches Verfahren nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, Anm.d.Verf.] insbesondere durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, welches eine Aufrechterhaltung dieser generellen Vorgabe erfordert. Daher wurden die entsprechenden Zulassungsverfahren nun im Regelfall dem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BlmSchG zugewiesen; dies umfasst deutschlandweit etwa 4.000 Anlagen (ohne Windkraftanlagen).”*

Zur Konsequenz, im vereinfachten Verfahren die Öffentlichkeit nicht beteiligen zu müssen, heißt es dort weiter:

*“Bei einzelnen der betroffenen Anlagentypen können allerdings standörtliche Besonderheiten dazu führen, dass sie im Einzelfall nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Be lange einer größeren Zahl von Dritten haben können, weshalb die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig in Planungen und Entscheidungen eingebunden werden sollte. Hierzu ist das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet (vgl. § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und VDI-Richtlinie 7000).”*

Es folgt eine **Auflistung von Anlagentypen, bei denen frühzeitig, effektiv und straff ein Dialog zwischen Behörden, Vorhabenträgern, Öffentlichkeit und Umweltorganisationen stattfinden soll**. Dabei soll das **Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung** angewendet und durch entsprechende Vollzugsempfehlungen bzw. landesrechtliche Regelungen abgesichert werden.<sup>1</sup>

Maßstab dafür, ob ein Anlagentyp in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden kann, ist zunächst § 19 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG. Dieser lautet:

*“(1) Durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 kann vorgeschrieben werden, dass die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist.” (Hervorhebung durch Verf.)*

Wir sehen die geplanten Änderungen in Anhang 1 der 4. BlmSchV unter mehreren Gesichtspunkten sehr kritisch. Zum einen **sehen wir nicht, dass das Instrument der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hier wirksam zum Einsatz gebracht werden kann** (dazu nachfolgend a). Zum anderen halten wir die **Herabstufung** einiger Verfahren vom förmlichen zum vereinfachten Verfahren **bei vielen Anlagentypen angesichts des Beeinträchtigungspotenzials für nicht gerechtfertigt** und sehen insofern einen Widerspruch zu den Vorgaben in § 19 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG (dazu nachfolgend b). Schließlich halten wir auch die **Herausnahme einiger Anlagentypen aus der immissionsrechtlichen Genehmigungspflicht für nicht vertretbar** (dazu nachfolgend c).

---

<sup>1</sup> Siehe Begründung der Mantelverordnung, S. 88f.

### a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die **Überführung großer Teile der in der 4. BImSchV vorgesehenen Vorhabentypen ins vereinfachte Verfahren**, die nach Schätzung in der Mantelverordnung etwa 4.000 Anlagen umfasst, stößt bei den anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden auf **erhebliche Bedenken**.

**Grundsätzlich** ist der im Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Ansatz einer **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu begrüßen**. Dabei sollen die Besonderheiten des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden, um in einem weiteren Schritt zu entscheiden, ob das Verfahren als vereinfachtes Verfahren oder als förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.<sup>2</sup> **Dieser sinnvolle Ansatz hätte eine Aufwertung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung. Bislang hat eine solche Aufwertung der in § 25 Abs. 3 VwVfG geregelten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch nicht stattgefunden.**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren,<sup>3</sup> der die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in § 25a VwVfG mit einer eigenen Vorschrift würdigen soll und auf den der Referentenentwurf abzielt, ist nach dem Koalitionsbruch im Gesetzgebungsverfahren hängen geblieben. Aktuell ist auch nicht zu erwarten, dass der Entwurf vor den Neuwahlen verabschiedet wird. Ob er nach den Neuwahlen weiterverfolgt wird, ist ebenfalls nicht absehbar.

Aber selbst wenn der Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Fassung verabschiedet werden würde, würde er viel zu kurz greifen, um die im Referentenentwurf proklamierte Funktion einer Weichenstellung für die Entscheidung über die Art des Genehmigungsverfahren sicherstellen zu können. Im Wesentlichen wird im § 25a VwVfG-E nur das Wort „Information“ im jetzigen § 25 Abs. 3 VwVfG durch das Wort „Beteiligung“ ausgetauscht.<sup>4</sup> Ohnehin **bleibt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im neuen § 25a Abs. 1 VwVfG-E genau wie in der aktuellen Regelung des § 25 Abs. 3 VwVfG freiwillig**:

*„Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).“ (Unterstreichung durch Verf.)*

Insofern der Referentenentwurf ausführt, dass die Überführung von 4.000 Anlagen vom förmlichen Verfahren in das vereinfachte Verfahren auf der Grundlage erfolgt, dass diesen Anlagen

*„durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, welches eine Aufrechterhaltung dieser generellen Vorgabe erfordert“<sup>5</sup>*

<sup>2</sup> Siehe Begründung der Mantelverordnung, S. 88.

<sup>3</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, BT-Drs 20/11980.

<sup>4</sup> Grünberger/Zschiesche, NuR 11/2024, S. 735-746 (745).

<sup>5</sup> Siehe Begründung der Mantelverordnung, S. 88.

macht der Referentenentwurf durch seine Begründung deutlich, dass "*nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten*" im Sinne des § 25 Abs. 3 VwVfG und des neuen § 25a VwVfG-E typischerweise nicht vorliegen. Das bedeutet, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes und der Gesetzesbegründung im Fall der ins vereinfachte Verfahren überführten Anlagen nicht stattfinden wird.

Denn die Voraussetzung für die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind fast identisch mit den Voraussetzungen einer ausnahmsweise Durchführung eines förmlichen Verfahrens. Wenn aber die Voraussetzungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens ebenfalls Voraussetzung für die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind, ist fraglich, wie in der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung herausgefunden werden soll, ob ausnahmsweise ein förmliches Verfahren durchzuführen ist. **Der vorgesehene Regelungsmechanismus für die 4. BImSchV greift daher sowohl de lege lata als auch de lege ferenda nicht.**

**Ohne einen rechtlich zwingenden Mechanismus zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die Überführung großer Teile der in der 4. BImSchV vorgesehenen Vorhabentypen ins vereinfachte Verfahren einen Angriff auf etablierte Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung dar.** Damit liegt der Referentenentwurf auf einer Linie mit der umfangreichen Gesetzgebung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in der 19. und 20. Legislaturperiode, welche die bis dato geltenden formellen Beteiligungsrechte massiv eingeschränkt hat.<sup>6</sup> <sup>7</sup> Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient dem Umweltschutz, wie jüngst eine Studie des Umweltbundesamtes verdeutlicht hat.<sup>8</sup> Danach besteht eine messbare Korrelation zwischen der Beteiligung in Genehmigungsverfahren und entsprechenden Umwelteffekten.<sup>9</sup> Auch Zielvorstellungen der Beteiligung der EU bauen auf diesem Funktionsnutzen der Beteiligung auf.<sup>10</sup> Auch wenn es sich bei der formellen Beteiligung um völkerrechtlich vermittelte Ansprüche handelt, liegt in ihr ein Residuum der Bonner Republik, die nicht zuletzt deshalb funktionierte, weil lokale Angelegenheiten und lokale Politiker im Mittelpunkt des politischen und öffentlichen Meinungsstreites standen und gerade nicht eine als "Durchregieren" empfundene, angeblich alternativlos-technokratische Melange aus EU- und Bundespolitik. Wer formalisierte Beteiligungsrechte abschafft und zugleich Formate wie Bürgerräte ausweitet, die Demokratie weitgehend nur noch simulieren,<sup>11</sup> trägt auch die

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu ausführlich Grünberger/Zschiesche, NuR 8/2025, 505-515 und 11/2024, S. 735-746.

<sup>7</sup> Zschiesche/Grünberger, NuR 8/2024, S. 505-515 (506).

<sup>8</sup> Schütte u. a. „Evaluation der Öffentlichkeitsbeteiligung – Bessere Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben durch die Beteiligung von Bürger\*innen und Umweltvereinigungen“, UBA-Texte 32/2023, S. 175 Dessau 2023.

<sup>9</sup> Richtlinie 2003/35/EG v. 26. 5. 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. Nr. L 156, S. 17) sowie Richtlinie 2003/4/EG vom 28. 1. 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. Nr. L 41, S. 26). Erwägungsgründe 1–3.

<sup>10</sup> Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Suhrkamp, 1. Auflage 1983.

<sup>11</sup> Blühdorn, Simulative Demokratie, Suhrkamp, 1. Auflage 2013.

Verantwortung dafür, dass Frustration und Ohnmacht, keine Mitspracherechte mehr zu haben, zunehmen.<sup>12</sup> **Öffentlichkeitsbeteiligung ist täglich praktizierte Demokratie und damit für die Einübung der Demokratie von entscheidender Bedeutung. Die Zurückdrängung formeller Beteiligungsrechte im Referentenentwurf und die Simulation einer freiwilligen frühzeitigen Beteiligung als ebenbürtiges Korrektiv zeigt sich gegen diese gesellschaftlichen Fakten blind und ist daher entschieden zurückzuweisen.**

Abschließend möchten wir auf folgendes hinweisen: Für Anlagen, für die im Entwurf zur Novellierung der 4. BlmSchV ein **vereinfachtes Genehmigungsverfahren** ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagen wird und die bisher im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind, gibt es **keine einheitlichen Genehmigungsvorgaben in Form von Merkblättern zu besten verfügbaren Techniken**, so dass Genehmigungen nach dem Stand der Technik ein hohes Maß an technischer Kenntnis bei den Genehmigungsbehörden voraussetzen. Ein einheitlicher Vollzug ist nur durch einen aktiven Behördenaustausch (z.B. im LAI) möglich. **Hier kann die interessierte Öffentlichkeit in besonderem Maße dazu beitragen, Behörden im Genehmigungsverfahren mit zusätzlichen Informationen zu unterstützen. Dies ist bei nicht-öffentlichen Verfahren nicht mehr gegeben.**

### b) Beeinträchtigungspotenzial vieler Anlagentypen

Die Änderung der Verfahrensvorgabe vom förmlichen Verfahren in ein vereinfachtes Verfahren wird damit begründet, dass „diesen Anlagentypen insbesondere durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt“. Dieser **Einschätzung muss für viele Anlagentypen widersprochen werden**. Im Folgenden werden beispielhaft **Anlagen** genannt, bei denen **sogar ein besonders hohes Gefährdungspotenzial** weiterhin besteht, insbesondere durch Geruchs- oder Lärm-Immissionen, teilweise auch durch Wasser- und Grundwassergefährdung oder wesentliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft:

**Nummer 1.12** Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser: Hier besteht auch noch bei Anlagen nach dem Stand der Technik ein relevantes Geruchs- und Emissionsproblem, von dem die Nachbarschaft stark betroffen sein kann. Die Emissionen können besonders gesundheitsschädliche Stoffe wie PAK, Phenole und Benzol beinhalten. Von daher sollte für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.

**Nummer 3.18** Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr, soweit nicht die Herstellung von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr betroffen ist: Diese Anlagen bringen aufgrund der Größe und Höhe der Schiffe besonders hohe Umweltbelastungen durch Lärm mit sich (Sandstrahl-, Schleif-, Fräs-, Bohr-, Schweißarbeiten). Um die Dimension zu verdeutlichen: Die Anlagenkategorie bis 100.000 Bruttoregistertonnen umfasst beispielsweise sämtliche Schiffe der AIDA-Flotte. Insbesondere die Reparatur erfolgt in Docks, die mit Flusswasser in Kontakt kommen können. Es kommt eine Reihe besonders umweltgefährdender Stoffe zum Einsatz,

---

<sup>12</sup>Als Geist der Demokratie bezeichnet der Politikwissenschaftler Philip Manow die verschiedenen Arten des Populismus in Europa in seinem aktuellen Werk: Unter Beobachtung, Die Bestimmung der liberalen Demokratie und ihrer Freunde, Suhrkamp, 1. Auflage 2024.

insbesondere für den Außenanstrich sowie beim Abstrahlen alter Anstriche, so dass auch bei Einhaltung des Standes der Technik ein erhebliches Wassergefährdungspotenzial besteht. Von daher sollte für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.

**Nummer 3.19** Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen und

**Nummer 3.24** Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr und

**Nummer 3.25.2** Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt:

Aufgrund des hohen Materialdurchsatzes und der Mitarbeiteranzahl sind die Anlagen mit erheblicher Umweltgefährdung durch Lärm verbunden. Dieser resultiert aus dem Pendlerverkehr, der Materialanlieferung, dem Abtransport der Produkte sowie aus den mechanischen Arbeiten in der Produktion (Stanzen, Schleif-, Fräsen-, Bohr-, Schweiß-Arbeiten). Zudem können die Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch verbunden sein (Tauchlackierung, Reinigungsarbeiten), der in Regionen mit mangelnder bzw. schlechter Trinkwasserversorgung zu besonderen Umweltbelastungen führt (Beispiel Tesla). Es besteht eine hohe Brandgefahr durch Schweißarbeiten und den Umgang mit leicht flüchtigen Lösungsmitteln zur Oberflächenreinigung und -beschichtung. Dies birgt Gefahren für das Oberflächen- und Grundwasser durch Löschwasser. Weitere Gefahren resultieren aus der Handhabung zahlreicher wassergefährdender Stoffe. Von daher sollte für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.

**Nummer 5.2.1** Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien (insbesondere Papier) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde: Auch bei diesen Anlagen besteht ein relevantes Geruchs- und Emissionsproblem, von dem die Nachbarschaft stark betroffen sein kann, insbesondere bei Phenolharzen. Daher sollte für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.

**Nummer 7.12.2** Anlagen zur Sammlung, Sortierung oder zum Umschlagen von tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Bei diesen Anlagen besteht ein relevantes Geruchsproblem, von dem die Nachbarschaft stark betroffen sein kann. Daher sollte für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.

**Nummer 7.12.3 (teilweise)** Anlagen zur Lagerung von tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische

Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, in Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von mehr als 25 Kubikmetern und in ungekühlten Lageranlagen; Insbesondere bei ungekühlten Lageranlagen besteht ein relevantes Geruchsproblem, von dem die Nachbarschaft stark betroffen sein kann. Daher sollte für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.

**Nummer 10.7.1.1** Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde: Auch diese Anlagen bergen selbst bei Anwendung des Standes der Technik ein hohes Potenzial für Geruchsbelästigungen, weshalb für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden sollte.

**Nummer 8.5.3** Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln am Entstehungsort der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.7 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen; diese Anlagen bergen selbst bei der Anwendung des Standes der Technik ein hohes Potential für Gewässerverschmutzungen, beispielsweise, wenn Schmiermittel oder Treibstoffe auslaufen, weshalb für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden sollte.

**Nummer 8.7.2.2** Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr für Inertabfälle; diese Anlagen bergen selbst bei der Anwendung des Standes der Technik ein hohes Potential für Gewässerverschmutzungen, insbesondere, wenn in den Inertabfällen enthaltene Schadstoffe, z.B. Schwermetalle, enthalten sind und durch Witterungseinflüsse ausgewaschen werden, weshalb für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden sollte.

**Nummer 8.7.3.2** Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt; insbesondere, wenn in den Abfällen enthaltene Schadstoffe, z.B. Schwermetalle enthalten sind und durch Witterungseinflüsse ausgewaschen werden, besteht auch bei Einhaltung des Standes der Technik ein hohes Potential für Gewässerverschmutzungen, weshalb für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden sollte.

**Nummer 10.17.1** Anlagen für die Nutzung motorbetriebener Fahrzeuge als ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge: Diese Anlagen sind mit einer hohen Lärmbelästigung verbunden und stellen einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar, so dass Fragen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes von großer Bedeutung sind. Von daher sollte für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.

### c) Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht

Abschließend kritisieren möchten wir auch die **Herausnahme mehrerer Anlagentypen aus dem vereinfachten Verfahren** und damit aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht: im

Entwurf zur Novellierung der 4. BImSchV werden Anlagen nicht mehr genannt, für die bislang ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren erforderlich war und für deren Streichung eine Begründung fehlt. Ein Beispiel ist die **bisherige Nummer 8.4** der aktuell geltenden 4. BImSchV: Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag. Diese Anlagen sollen nun nicht mehr im vereinfachten Verfahren genehmigt werden. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wäre zukünftig nicht mehr erforderlich.

Die komplette **Streichung** der Nummer 8.4 aus der 4. BImSchV ist **nicht nachvollziehbar**. Beispielsweise können Sortieranlagen für getrennt gesammelte Kunststoffabfälle massive Geruchsbelastungen in der Nachbarschaft verursachen. Ein Beispiel hierfür ist eine Firma in Baden-Württemberg, die dort eine Aufbereitungsanlage für Kunststoffabfälle mit einer Kapazität von ca. 50.000 t/a betreibt und bei der es in den vergangenen Jahren regelmäßig Beschwerden über massive Geruchsbelästigungen im Umfeld der Anlage gab. Bei diesen Anlagen spricht daher sogar viel dafür, ein förmliches Verfahren durchzuführen; jedenfalls halten wir die Herausnahme aus der immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für nicht vertretbar.

Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht (bisherige Nummer 8.3.1) werden im Entwurf zur neuen 4. BImSchV nicht mehr explizit berücksichtigt. I.d.R. werden Stahlwerksstäube als gefährliche Abfälle eingestuft (AVV Nr. 10 02 07\*). Anlagen zur Behandlung dieser Abfälle könnten unter 8.1.1 oder 8.12.1.1 zukünftig geführt werden. Die AVV enthält aber mit AV Nr. 10 02 08 auch einen Spiegeleintrag für nicht gefährliche Abfälle aus der Abgasbehandlung der Eisen- und Stahlindustrie. Eine Zuordnung zur Behandlung dieser Abfälle wäre in der novellierten 4. BImSchV nicht möglich. In diesem Punkt sollte die neue 4. BImSchV konkretisiert werden. Bei der Einstufung als nicht gefährlicher Abfall wäre ansonsten ein Regelungsdefizit zu befürchten.

Gleich blieb die Vorgabe, dass für Anlagen nach Nummer 2.15 (unverändert) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen (Asphaltmischanlagen) ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sein soll. Von Asphaltmischanlagen gehen erhebliche Umweltbelastungen aus. Die Lärm- und Geruchsbelastungen führen häufig zu Konflikten mit der Nachbarschaft. Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, für Anlagen nach Nr. 2.15 eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren verpflichtend einzuführen, also ein förmliches Verfahren für diesen Anlagentyp zu führen. Als Schwellenwert wird eine Produktionskapazität von 100 t/h vorgeschlagen.

Das Verbrennen von Altöl in einer Verbrennungsmotoranlage (alte Nummer 8.1.2) wird im Entwurf zur neuen 4. BImSchV nicht mehr berücksichtigt. Da das Verbrennen von Altöl in Verbrennungsmotoranlagen nicht mehr zulässig ist, sind Regelungen zur Genehmigung solcher Anlagen obsolet. Die geplante Novellierung befürworten wir.

Neu aufgenommen wurde die Nummer 8.4.3: Behandlung von Schiffen, Booten und Schwimmkörpern aus der Binnen- und Seeschifffahrt, die Abfall sind, sowie deren Segmente

(Abwrackeinrichtung) mit einer täglichen Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr (G + E) bzw. zwischen 1 Tonne und 10 Tonnen (V). Anlagen zur Behandlung solcher Abfälle sind nicht explizit in Anhang I der IED gelistet. Sie dürften aber unter Nr. 5.3.a) v oder Nr. 5.3.b) iv fallen. Die Aufnahme in die 4. BImSchV begrüßen wir.

Weiterhin wird begrüßt, dass Anlagen zur Behandlung von teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen zur Rückgewinnung mineralischer Stoffe (Gesteinskörnung) aufgenommen wurden. Hier wurde offensichtlich Anhang I Nr. 5.1 f) der IED entsprochen.

### **III. Mantelgesetz (Änderungen von BImSchG, BBergG)**

#### **1. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Nachfolgend befassen wir uns zunächst mit der Umsetzung der Vorgabe aus der IED, auf nationaler Ebene **strenghstmögliche Emissionsgrenzwerte** festzulegen (dazu nachfolgend a), anschließend werfen wir einen Blick auf die vorgeschlagenen **Schadensersatzregelungen** im Entwurf zur Änderung des BImSchG (dazu nachfolgend b). Darauf folgt eine Kommentierung der **Regelungen**, die die **Öffentlichkeit** (Information und Beteiligung) betreffen (dazu nachfolgend c). Schließlich beziehen wir zu einem Punkt die **Betreiberpflichten** betreffend Stellung (dazu nachfolgend d).

##### **a) Strengstmögliche Emissionsgrenzwerte**

**Wir begrüßen die Klarstellung** in § 7 Abs. 1a Nr. 1 BImSchG-ÄE zur Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 der IED, dass die **strenghstmöglichen Emissionsgrenzwerte** unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten festgelegt werden sollen. Dies ergab sich bereits aus der 2010 IED, da nur ein an den strengstmöglichen Emissionsgrenzwerten orientierter Ansatz mit dem Ziel der IED vereinbar ist, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen und Umweltverschmutzung in erster Linie zu vermeiden. Trotzdem hinkte die Praxis bisher hinterher: Im Vorlauf der IED-Novellierung stellte die Europäische Kommission fest, dass zwischen 75% und 85% aller Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen in Höhe des am wenigsten strengen Endes der Spannen der mit den BVT assoziierten Emissionsgrenzwerten festgelegt werden.<sup>13</sup>

Die Genehmigungen, die in Deutschland gewährt werden, sind hier keine Ausnahme. Vielmehr erhöht die in Deutschland gängige Praxis der allgemein bindenden Vorschriften das Risiko für Anlagenkategorien pauschal Grenzwerte festzulegen, die nicht ambitioniert genug sind und eben nicht den tatsächlich vorhandenen Rahmen des technisch Möglichen ausschöpfen. Am Beispiel der Festlegungen von Quecksilber-Emissionsgrenzwerten für Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke in der 13. BImSchV lässt sich dies veranschaulichen: trotz fundierter Untersuchungen, die darlegen, dass

---

<sup>13</sup> Europäische Kommission, COM (2022) 156 final, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.

Grenzwerte für Quecksilber am unteren Rand der vorgegebenen Bandbreiten von Kohlekraftwerken technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind, wurden die Werte am oberen Rand der Bandbreite im deutschen Recht festgelegt.<sup>14</sup> Ein von ClientEarth in Auftrag gegebenes Gutachten von Prof. Dr. Anja Hentschel zeigt ferner eindrücklich für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu den Großfeuerungsanlagen auf Grundlage des Entwurfs der 13. BlmSchV, dass standardmäßig Emissionsgrenzwerte am oberen Ende der Bandbreite festgelegt wurden.<sup>15</sup>

**Auch wenn** in Zukunft an der bisherigen Praxis der **allgemein bindenden Vorschriften** festgehalten werden soll, der **strengstmögliche Emissionsgrenzwert bleibt trotzdem verpflichtend**, wie in Artikel 15 Abs. 3 der IED ausdrücklich vorgesehen:

*“Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die stärksten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte festzulegen.”*

Zu den **Ausnahmeregelungen zur Emissionsgrenzwertsetzung** möchten wir folgendes anmerken: Die Klarstellungen zu der allgemeinen Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 1d BlmSchG-ÄE, welche sich auf Art. 15 Abs. 6 der IED stützen, sowie Anlage 2 zu den Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit begrüßen wir grundsätzlich. Ein weniger strikter Emissionsgrenzwert als der strengstmögliche Emissionsgrenzwert unter Berücksichtigung der gesamten BVT-assozierten Emissionsbandbreite kann nur festgelegt werden, wenn die strikten Kriterien erfüllt werden. Die **Betrachtung des Umweltnutzen der Anwendung der BVT-Emissionsbandbreiten muss einen grundlegenden Teil der Verhältnismäßigkeitsanalyse darstellen** (Anlage 2, BlmSchG-ÄE).

Für alle Ausnahmeregelungen im BlmSchG-ÄE gelten die **Grundsätze, die der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in C-304/15 Kommission/Vereinigtes Königreich in Bezug auf eine Vorgängerrichtlinie der IED vorgab**: Die Voraussetzungen und Kriterien, die eine Ausnahmeregelung ermöglichen, müssen strikt ausgelegt werden.<sup>16</sup> Im selben Urteil wies der Gerichtshof auch das Argument zurück, dass Vorkehrungen zur Verbesserung der Umweltleistung einer Anlage hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen nicht getroffen wurden.<sup>17</sup> **Die Gewährung einer Ausnahme darf sich demnach nicht auf reine Kostengründe berufen.**

---

<sup>14</sup> Siehe hierzu beispielsweise Christian Tebert, Quecksilber und Stickstoffoxide aus Großkraftwerken effizient mindern, Eingangsstatement zur geplanten Novellierung der 13. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Einführung der besten verfügbaren Techniken (BVT), 13.1.2021; Peter Gebhardt, Gutachtliche Stellungnahme zu ausgewählten Punkten im Referentenentwurf zur 13. BlmSchV, 2020.

<sup>15</sup> <https://www.clientearth.de/media/ejzayvve/2021-01-11-kurzeinschätzung-zum-entwurf-der-neufassung-der-verordnung-über-grossfeuerungs-gas-turbinen-und-verbrennungsmotoranlagen-13-bimschv-ext-de.pdf>

<sup>16</sup> C-304/15 Kommission/Vereinigtes Königreich, § 47. Allgemeine Rechtsprechung zur strikten Auslegung von Ausnahmeregelungen findet sich in: C-159/10 und 160/10 Fuchs/Köhler, EU:C:2011:508, § 86 und C-6/41 Wucher Helicopter GmbH/Euro-Aviation Versicherungs-AG, EU:C:2015:122, § 2.

<sup>17</sup> C-304/15 Kommission/Vereinigtes Königreich, § 52.

### b) Schadensersatzregelung (§ 14a)

Die **Umsetzung des Schadensersatzrechts aus Artikel 79a der IED in § 14a BImSchG-ÄE ist nicht ausreichend**. Gemäß Artikel 79a der IED sollen im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der IED die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen Ersatz für diesen Schaden zu verlangen und zu erhalten. Das **europäische Recht** sieht **keine Einschränkung auf bestimmte Kategorien oder Arten von Verstößen** vor. Sobald ein Verstoß gegen eine innerstaatliche Maßnahme zur Umsetzung der IED eine Gesundheitsschädigung zur Folge hat, müssen die Betroffenen von dem Schadensersatzrecht Gebrauch machen können. Die **Einschränkung in § 14a BImSchG-ÄE auf Verstöße bestimmter Bestimmungen des BImSchG** stellt demnach **keine korrekte Umsetzung der IED** dar. Ferner fehlt gänzlich die Möglichkeit, den Schadensersatz von Behörden zu verlangen, wenn deren Verstoß eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte. Diese Einschränkung ist nicht mit dem Ziel der Schadensersatzregelung in der IED vereinbar, zumal ein Großteil der Verpflichtungen, die sich aus der IED und dem BImSchG ergeben, sich auf die Behörden beziehen. In bestimmten Fällen wäre es möglich, dass der Verstoß einer Behörde der innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der IED eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zur Folge hat. Auf Grundlage der aktuellen Fassung des § 14a BImSchG-ÄE könnten die Betroffenen in diesen Fällen nicht von ihrem Schadensersatzrecht Gebrauch machen.

### c) Öffentlichkeitsbeteiligung, Kommunikation, Digitalisierung

Wie eingangs angesprochen, begrüßen wir die Ergänzungen im BImSchG-ÄE für einen leichteren und besseren Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Neben der Verlagerung vieler Anlagen vom förmlichen Verfahren in das vereinfachte Verfahren (siehe dazu ausführlich oben unter II.) gibt es für die Öffentlichkeitsbeteiligung ohnehin durch die Digitalisierung enorme Herausforderungen, denen sich der Gesetzgeber stellen sollte. Dabei gilt, dass die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sehr wirksam die Beteiligung ergänzen kann**. Sie kann aber die Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Verfahren nicht ersetzen. Wie auch in der VDI-Richtlinie MT-7000 "Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten" deutlich wird, hängt das Gelingen und die Verzahnung der frühzeitigen mit der förmlichen Beteiligung an der Einstellung aller Beteiligten am Verfahren. Das kann nicht erzwungen werden. Aber **es wäre sinnvoll, im Gesetzungstext die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung explizit zu benennen**. Das gibt einen Rahmen, der auch auf die beteiligten Akteure wirkt. Für die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung wird zudem auf den Entwurf eines Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes verwiesen, den BUND und NABU vorgelegt haben und der auch viele Elemente für eine verbesserte digitale Öffentlichkeitsbeteiligung enthält.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> <https://www.ufu.de/wp-content/uploads/2023/11/230626-oebg.pdf> (Bearbeitungsstand: 24.02.2023).

#### d) Betreiberpflichten

In § 5 BlmSchG-ÄE soll entsprechend der Vorgabe in Artikel 11 Buchstabe f) (Grundpflichten der Betreiber) zukünftig vorgegeben werden, dass “die **Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben**” wird. Diese Vorgabe ist wortgleich der IED entnommen. Wie der Begriff “Möglichkeit” auszulegen ist, ergibt sich indes weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung der Regelungstexte. Zur entsprechenden, im Bundesberggesetz vorgeschlagenen Änderung heißt es dort in der Begründung konkretisierend, dass die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien “technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar” sein muss.<sup>19</sup> Hier hielten wir es für angezeigt, die **Auslegung des Begriffes “Möglichkeit” auf die technische Machbarkeit zu begrenzen**, damit der gewünschte Effekt, die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien voranzu treiben, auch tatsächlich und stringent erzielt werden kann.

### 2. Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

Auch bei den geplanten Änderungen des Bundesberggesetzes zeigt sich, wie beim BlmSchG-ÄE, dass eine 1:1 Umsetzung im nationalen Recht geplant ist. Zu **begrüßen** ist bei den vorgeschlagenen Regelungen eine **klare Verzahnung mit umweltrechtlichen Belangen** bei Gewinnungsvorhaben, die von Anhang 1 Nummer 3.6 der IED umfasst sind (die Erze Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn). Eine solche Verzahnung fehlt im Wesentlichen den Bestimmungen des BBergG und ist nach unserem Dafürhalten überfällig.

Zu bedauern ist des Weiteren, dass der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission, neben der Gewinnung von Erzen auch die Gewinnung von Industriemineralien (Baryt, Bentonit, Diatomit, Feldspat, Flussspat, Gips, Graphit, Kaolin, Magnesit, Perlit, Pottasche, Salz, Schwefel und Talkum), eine Tätigkeit mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, in den Anwendungsbereich der IED aufzunehmen, keine Mehrheit gefunden hat. Obwohl auch die Verhandlungsposition des Rates von März 2023 diesen Punkt enthielt, wurde dieser überraschenderweise nach der Ratssitzung im September 2023 gelöscht.

---

<sup>19</sup> Siehe Begründung Mantelgesetz, S. 63.

## Gemeinsame Stellungnahme der oben genannten Organisationen

Kontakt BUND:

Dr. Rolf Buschmann  
Referent für technischen Umweltschutz  
[Rolf.Buschmann@bund.net](mailto:Rolf.Buschmann@bund.net)

Kontakt ClientEarth:

Selin Esen  
Juristin  
E-Mail: [sesen@clientearth.org](mailto:sesen@clientearth.org)

Kontakt DNR:

Florian Schöne  
Geschäftsführer  
E-Mail: [florian.schoene@dnr.de](mailto:florian.schoene@dnr.de)

Kontakt DUH:

Dr. Cornelia Nicklas  
Bereichsleiterin Recht  
E-Mail: [nicklas@duh.de](mailto:nicklas@duh.de)

Kontakt NABU:

Kari Fintzen  
Justitiarin mit Schwerpunkt Naturschutz- und Umweltrecht  
[Kari.Fintzen@NABU.de](mailto:Kari.Fintzen@NABU.de)

Kontakt UfU:

Dr. Michael Zschiesche  
Fachgebietsleiter Umweltrecht & Partizipation  
E-Mail: [michael.zschiesche@ufu.de](mailto:michael.zschiesche@ufu.de)

Die beteiligten Organisationen bedanken sich sehr herzlich bei Dipl. Ing. Peter Gebhardt, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, für die wertvolle Unterstützung bei der Erstellung der Stellungnahme.